



Begründung

zur Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

9. September 2026
Seite 1 von 15

BUNDESPOLIZEIDIREKTION BERLIN
Schnellerstraße 139A/140
12439 Berlin

Tel.: +49 30 91144 - 0
Fax: +49 30 204561-3900

Bpold.berlin@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

GZ : B-180403_B-SB_14_00012#00016

1. Lage

1.1 Bundesweite Lage zu Straftaten im Bahnverkehr

Mehrere Millionen Reisende nutzen im Durchschnitt täglich die Bahn bundesweit. Das Verkehrsmittel Bahn ist unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und gehört deshalb zur Daseinsvorsorge. Die Sicherheit des Bahnverkehrs ist nicht nur auf die betriebliche Sicherheit beschränkt (safety), sondern sie umfasst ebenso die Sicherheit vor Gefahren, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, einschließlich des Schutzes vor Kriminalität (security).

Gewalt stellt in diesem Zusammenhang ein bedeutsames Kriminalitätsphänomen dar. Das Spektrum möglicher Gewaltanwendungen auf dem Bahngelände ist vielfältig. Es umfasst z.B. Gewalt gegen Reisende und Bahnhofsnutzende, Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte, Personal der Eisenbahnverkehrsunternehmen und Rettungskräfte sowie Angriffe auf die Infrastruktur. Unter den Begriff Gewaltdelikte fallen bspw. Straftaten gegen das Leben, Landfriedensbruch, der besonders schwere Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung (ohne § 255 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Insbesondere die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr erlangt regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das subjektive Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf einem anhaltend hohem Niveau. Sie machen einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus. Umstände, die zu Gewalt führen oder sie begünstigen, können unterschiedlicher Art sein. Wie derkehrende Situationen waren in der Vergangenheit:

- Disko- und Partyverkehr an Wochenenden und Feiertagen (An-/Abreise),
- Hin- und Rückweg zu und von Veranstaltungen,



- Reisewegüberschneidungen sich gegenseitig provozierender Personen und Gruppen sowie
- milieubezogene Konstellationen wie z.B. aus den Bereichen der Obdachlosen-, Alkohol- und Drogenszene.

Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass Gewalttaten oft als Folge gruppenspezifischer Prozesse begangen werden. Augenscheinlich anlasslose Auseinandersetzungen können durch eine sich zunehmend absinkende Aggressionsschwelle zu schweren Gewaltstraftaten eskalieren. Besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltintensität, beispielsweise unter Anwendung gefährlicher Gegenstände und Waffen und das massive Einwirken auch auf bereits wehrlose Opfer.

Wiederholt befanden sich Gewalttäter im berauschten Zustand oder führten Betäubungsmittel mit. Hierbei ist die Gefahr des unkontrollierten Einsatzes mitgeführter gefährlicher Gegenstände erhöht.

Körperverletzungen mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer, Reizgas und als Waffe benutzte Alltagsgegenstände charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl von Bahnnutzenden sowie der Bevölkerung.

1.2 Straftaten im Bahnverkehr

Die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei weist im Deliktsfeld Gewaltkriminalität im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich der Bundespolizeidirektion Berlin für das Jahr 2025 insgesamt 4.251 Delikte (2024: 4.184) aus. Dies stellt im Vergleichszeitraum der Jahre 2024 und 2025 eine Zunahme um 1,6% dar, im Vergleich zum Zeitraum im Vor-Corona-Jahr 2019 (2.753 Delikte) einen Anstieg um 54%. Gewaltdelikte erfasst die Bundespolizeidirektion Berlin am häufigsten auf Bahnhöfen/S-Bahn-Haltestellen und Haltepunkten (2025: 3.562 Delikte, 83,8%). Der Anteil an Körperverletzungsdelikten (2.683) beträgt im Zeitraum 2025 63,1% und bewegt sich damit auf gleichbleibend hohem Niveau.

Im Jahr 2025 haben die Täter bei 723 Gewaltdelikten Gegenstände wie Waffen¹ (14), Messer (157), Pyrotechnik (26), Reizgas (103) und sonstige gefährliche Gegenstände (423) mitgeführt bzw. verwendet. Dies stellt im Vergleich zum Jahr 2024 mit 577 Delikten (7 Waffen, 124 Messer, 20 Pyrotechnik, 93 Reizstoffe, 333 sonstige gefährliche Werkzeuge) eine Steigerung um 25,3% dar. 24,4% dieser Gewaltdelikte wurden im Jahr 2025 unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss begangen.

¹ Schuss-, Schreckschuss- oder Anscheinswaffen, Polizeiliche Eingangsstatistik.

Die prozentuale Anzahl der Gewaltdelikte, bei denen die oben aufgeführten Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt wurden, befindet sich im Jahr 2025 mit 17% auf einem anhaltend hohen Niveau.

Von den 723 Gewaltdelikten, setzten die Täter bei 645 Delikten die gefährlichen Gegenstände und Waffen auch tatsächlich ein, dies entspricht 89,2% der festgestellten Gewaltdelikte.

II.

Die Bundespolizei hat gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Bundespolizeigesetz (BPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Hierzu kann sie gemäß § 14 Abs. 1 BPolG Verhaltens- und Nichtstörern in einer Allgemeinverfügung das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verbieten.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit) und Einrichtungen des Staates.

Der Besitz von erlaubnisfreien Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung stellt grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Durch das Mitführen und die damit einhergehende Zugriffsmöglichkeit kann jedoch ein Einsatz (missbräuchliche Nutzung) dieser Gegenstände Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen gefährden und unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB) – zumindest im Versuch – erfüllt sein. Daher können die Rechtsgüter des Einzelnen und gleichzeitig die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit betroffen sein. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter. Diese Wahrscheinlichkeit besteht insbesondere beim zugriffsbereiten Mitführen der gefährlichen Gegenstände und wird durch den statistischen Zusammenhang zwischen dem Mitführen eines gefährlichen Gegenstands und dessen Einsatz bei einem Gewaltdelikt belegt.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entferntere Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen. Die Gefahr ist auch konkret, da das Mitführen gefährlicher Gegenstände das Risiko des Benutzens eben dieser

Gegenstände signifikant schon allein aufgrund deren Vorhandensein und Zugriffsmöglichkeit erhöht.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

2.1 Bahnverkehr im Bereich der Bundespolizeidirektion Berlin

Rund 1,4 Millionen Reisende nutzen werktäglich das Netz der S-Bahn Berlin GmbH. Seit der Einführung des Deutschlandtickets am 1. Mai 2023 verzeichnet der Verband deutscher Verkehrsunternehmen einen Zuwachs von zwei Millionen Abo-Kunden. Die Touristenmetropole Berlin lockt zusätzlich zahlreiche Besucher nach Berlin, die den ÖPNV nutzen. Aufgrund der stetigen Zuwanderung von Menschen nach Berlin ist zudem ein Anstieg von Bahnreisenden als auch Bahnhofsnutzenden in Berliner Bahnhöfen zu verzeichnen. Bahnhöfe sind als Teil des öffentlichen Raums insbesondere Anlaufpunkte auch für randständige Menschen. Zusätzlich registriert die Bundespolizei auf stark frequentierten Kreuzungs- und Umsteigebahnhöfen wie z.B. dem Hauptbahnhof, Bf. Zoologischer Garten, Bf. Friedrichstraße, Bf. Alexanderplatz, Bf. Ostkreuz, Bf. Gesundbrunnen und Warschauer Straße vermehrt polizeilich relevante Personen und Personengruppen, u. a. bei der An- oder Abreise über sowie zu/von sogenannten „Partyhotspots“.

Polizeilich relevante Sachverhalte und Straftaten entstehen häufig aufgrund vorangegangener verbaler Auseinandersetzungen durch sich gegenseitig provozierende Personen oder Personengruppen. Teilweise stehen diese in den Abend- und Nachtstunden unter Alkohol- oder Drogen Einfluss. Wenn aus den verbalen Auseinandersetzungen einfache körperliche Gewalt wird, so ist davon auszugehen, dass ein griffbereites Werkzeug als Hieb- oder Stichwaffe oder Reizstoff gegen andere Personen eingesetzt wird und die Gewaltbereitschaft noch verstärkt.

Aufgrund der Schwere der Verletzungen, die diese Gegenstände herbeiführen können, besteht ein erhebliches Gefahrenpotential für Leib und Leben einer angegriffenen Person. Der Einsatz gefährlicher Gegenstände führte in der Vergangenheit u.a. zu Haut- und Augenreizungen, Platzwunden sowie Schnitt- und Stichverletzungen und ging in Teilen mit notwendigen (not)ärztlichen Behandlungen einher. Gegenstände/Werkzeuge, die nicht bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, wohl aber nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen, werden deshalb in ständiger Rechtsprechung der Strafgerichte dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs zugeordnet.

2.2 Darstellung exemplarischer Sachverhalte

An den 17 genannten Bahnhöfen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung hat die Bundespolizei im Jahr 2025 insgesamt 409 Gewaltdelikte (325 im Jahr 2024) registriert, bei denen Tatmittel mitgeführt und/oder eingesetzt wurden. Der Anteil an begangenen Gewaltdelikten mit Tatmitteln unter Einfluss von Alkohol bzw. Betäubungsmitteln liegt hier bei 29,6 %.

Die Bundespolizei erfasste im Jahr 2025 an den Bahnhöfen Hauptbahnhof (BHBF), Spandau (BSPA), Zoologischer Garten (BZOS), Friedrichstraße (BFST), Alexanderplatz (BALX), Gesundbrunnen (BGB), Jungfernheide (BJUN), Wedding (BWED), Ostbahnhof (BOSB), Warschauer Straße (BWRS), Ostkreuz (BOK), Frankfurter Allee (BFA), Lichtenberg (BLI), Neukölln (BNK), Hermannstraße (BHER), Südkreuz (BSKR) und Potsdam Hbf (BPDH) 2.380 Gewaltdelikte (BHBF: 653; BSPA: 96; BZOS: 160; BFST: 106; BALX: 228; BGB: 105; BJUN: 40; BWED: 18; BOSB: 278; BWRS: 99; BOK: 222; BFA: 8; BLI: 96; BNK: 20; BHER: 31; SKZ: 105; BPDH: 115).

Bei 409 Delikten (BHBF: 91; BSPA: 12; BZO: 18; BFST: 13; BALX: 46; BGB: 13; BJUN: 13; BWED: 7; BOSB: 47; BWRS: 28; BOK: 45; BFA: 3; BLI: 18; BNK: 9; BHER: 10; SKZ: 17; BPDH: 19) wurden die oben aufgeführten Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt.

Von den 409 Gewaltdelikten im Jahr 2025, bei denen Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt wurden, ereigneten sich 310 im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr morgens. Dies stellt einen Anteil von 75,8% dar.

Die Bundespolizei erfasste im Zeitraum von Januar bis Juni 2026 an den Bahnhöfen Hauptbahnhof (BHBF), Spandau (BSPA), Zoologischer Garten (BZOS), Friedrichstraße (BFST), Alexanderplatz (BALX), Gesundbrunnen (BGB), Jungfernheide (BJUN), Wedding (BWED), Ostbahnhof (BOSB), Warschauer Straße (BWRS), Ostkreuz (BOK), Frankfurter Allee (BFA), Lichtenberg (BLI), Neukölln (BNK), Hermannstraße (BHER), Südkreuz (BSKR) und Potsdam Hbf (BPDH) 1.133 Gewaltdelikte (BHBF: 332; BSPA: 40; BZOS: 108; BFST: 54; BALX: 63; BGB: 41; BJUN: 18; BWED: 3; BOSB: 120; BWRS: 69; BOK: 85; BFA: 12; BLI: 39; BNK: 16; BHER: 7; SKZ: 56; BPDH: 70).

Bei 159 Delikten (BHBF: 35; BSPA: 4; BZO: 16; BFST: 3; BALX: 7; BGB: 4; BJUN: 3; BWED: 0; BOSB: 25; BWRS: 15; BOK: 17; BFA: 6; BLI: 8; BNK: 1; BHER: 0; SKZ: 5; BPDH: 10) wurden die oben aufgeführten Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt.

Von den 159 Gewaltdelikten im Zeitraum Januar bis Juni 2026, bei denen Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt wurden, ereigneten sich 124 im

Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr morgens. Dies stellt einen Anteil von 78% dar.

2.2.1 Berlin Hauptbahnhof

Am 27. Juni 2026 schlug ein 22-Jähriger einem 23-Jährigen nach vorausgegangener verbaler Auseinandersetzung wegen Anrempelns mit der Faust ins Gesicht und anschließend mit einem Teleskopschlagstock gegen den Halsbereich. Der Geschädigte musste durch den Rettungsdienst medizinisch versorgt werden.

Am 12. August 2026 kontrollierten Bundespolizisten wegen Betäubungsmittelhandel zwei Personen, ein 20-Jähriger trug dabei eine Schusswaffe zugriffsbereit in einer Umhängetasche.

Am 17. August 2026 bedrohte ein 24-Jähriger einen 41-Jährigen mit einem Messer, indem er ihm das Messer an den Bauch hielt und die Herausgabe seines Handys forderte.

2.2.2 Bahnhof Zoologischer Garten

Nach einem Bürgerhinweis nahmen Bundespolizisten am 24. Juni 2026 am Bahnhof Zoo einen 36-Jährigen fest, welcher zuvor in der S-Bahn mit einer Schusswaffe hantiert haben soll. Bei der Durchsuchung wurde eine Softairwaffe und zwei Messer bei dem Festgenommenen aufgefunden.

Am 25. Juli 2026 fanden Bundespolizisten bei der Kontrolle eines 47-Jährigen neben Betäubungsmittel auch ein Einhandmesser und eine griffbereit getragene Schusswaffe mit Munition auf.

2.2.3. Bahnhof Friedrichstraße

Am 8. Mai 2026 bedrohte ein 29-Jähriger einen 26-Jährigen in der S 1 mit einem etwa zehn Zentimeter langen Handbohrer aus seiner Jackentasche. Bundespolizisten nahmen den 29-Jährigen am Bf. Friedrichstraße fest.

2.2.4 Bahnhof Berlin Alexanderplatz

Am 22. Oktober 2025 gerieten ein 16-Jähriger und ein 15-Jähriger in verbale Streitigkeiten, im Zuge dessen setzte der 16-Jährige ein Pfefferspray gegen den 15-Jährigen ein. Der 15-Jährige musste medizinisch behandelt werden.

2.2.5 Bahnhof Berlin Gesundbrunnen

Am 10. Juni 2025 zog im Verlauf einer Auseinandersetzung zwischen zwei Personengruppen ein Polizeipflichtiger ein Messer aus seiner

Tasche und stach in den Bauch- und Halsbereich eines 39-Jährigen, welcher in der Folge an den Verletzungen verstarb.

Am 19. März 2026 meldeten Reisende, dass sich am Regionalbahnsteig eine Person mit einer Schusswaffe befindet. Bundespolizisten und Polizisten der Berliner Polizei nahmen den 24-Jährigen fest und stellten die Schusswaffe sicher.

2.2.6 Bahnhof Berlin Spandau

Am 10. April 2026 trat ein 34-Jähriger am Bahnhof Spandau gegen den Kinderwagen eines 29-Jährigen, bedrohte ihn verbal und zeigte dabei seine im Hosenbund steckende Schusswaffe.

2.2.7 Bahnhof Berlin Jungfernheide

Eine 15-Jährige bedrohte am 15. September 2025 einen 16-Jährigen mit einem Messer und trat auf den 16-Jährigen ein.

2.2.8 S-Bahnhof Wedding

Am 30. September 2025 warfen vier unbekannt gebliebene Jugendliche Pyrotechnik in eine Menschenmenge.

2.2.9 Berlin Ostbahnhof

Am 29. Januar 2026 drohte ein 36-Jähriger mit einem Brotmesser mit einer Klingenlänge von 37 Zentimetern syrische Staatsangehörige zu verletzen.

Am 18. Juni 2026 bedrohte ein 47-Jähriger einen 53-Jährigen in der Haupthalle mit einer Axt, welche er aus einer Umhängetasche vor dem Bauch herauszog.

2.2.10 S-Bahnhof Warschauer Straße

Am 18. Februar 2026 bedrohte ein 18-Jähriger aus einer Personengruppe heraus einen Mitarbeiter der DB Sicherheit mit einer Anscheinswaffe.

Am 8. August 2026 kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen zwei Personengruppen. In dessen Verlauf kam es zu Bedrohungen zweier Personen (25 und 29 Jahre) mittels Gürtel und einer abgebrochenen Flasche und dem Einsatz von Tierabwehrspray durch einen 17-Jährigen. Zwei Personen erhielten Verletzungen und musste vom Rettungsdienst medizinisch versorgt werden.

2.2.11 Bahnhof Berlin Ostkreuz

Am 6. Februar 2026 kontrollierten Bundespolizisten einen 49-Jährigen am Bahnhof Berlin Ostkreuz. Dieser führte im Holster eine zugriffsbereite CO2-Pistole mit.

Am 14. April 2026 bedrohte ein 23-Jähriger am Bf. Ostkreuz Reisende mit einem Akkuschrauber.

2.2.12 S-Bahnhof Frankfurter Allee

Am 21. Juni 2026 bedrohte am Eingang des S-Bahnhofs ein 23-Jähriger einen 35-Jährigen mit einem Messer und schlug ihm ins Gesicht.

2.2.13 Bahnhof Berlin Lichtenberg

Am 24. Juni 2025 fragte ein 40-Jähriger einen 18-Jährigen am Eingang des Bahnhofes nach einer Zigarette, als dieser verneinte, zeigte der 40-Jährige ein Messer am Hosenbund mit den Worten „Ich kann dich auch abstechen“.

2.2.14 S-Bahnhof Berlin Neukölln

Am 9. Oktober 2025 kontrollierten Bundespolizisten einen 21-Jährigen im Bahnhof Neukölln. Dieser trug unberechtigtweise eine scharfe Schusswaffe im hinteren Hosenbund.

2.2.15 S-Bahnhof Hermannstraße

Am 4. August 2026 stellten Bundespolizisten einen 19-Jährigen Betäubungsmittelhändler nach kurzer Flucht und fanden bei der Durchsuchung u.a. ein Tierabwehrspray auf.

Am 6. August 2026 bedrohte ein 44-Jähriger zwei Mitarbeiter der DB Sicherheit bei der Durchsetzung einer hausrechtlichen Maßnahme mit einem Bolzenschneider. Bei der anschließenden Durchsuchung fanden Bundespolizisten ein Messer, Scheren und weitere Werkzeuge auf.

2.2.16 Bahnhof Berlin Südkreuz

Am 19. September 2025 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei 28-Jährigen auf dem Bahnsteig 3/4, bei der einer der Beteiligten mehrfach mit einem Messer auf den anderen einstach. Der Geschädigte erlitt lebensbedrohliche Stichverletzungen.

Am 28. Juni 2026 nahm die Bundespolizei einen 14-Jährigen vorläufig fest, der zuvor laut Zeugenaussagen in der S-Bahn mit einer Schusswaffe hantierte. Bei der Durchsuchung fanden die Beamten eine Softairwaffe im Hosenbund des 14-Jährigen

2.2.17 Potsdam Hauptbahnhof

Am 16. März 2026 kontrollierten Bundespolizisten einen verbal aggressiven 38-Jährigen, welcher ein Einhandmesser, ein Pfefferspray und einen Kubotan mitführte.

Am 1. Juli 2026 drohte ein 60-Jähriger einem 40-Jährigen mit einem erhobenen Hammer und den Worten „Ich schlage dir den Schädel ein“.

2.3 Bilanz der letzten AGV

Einsatzkräfte der Bundespolizei kontrollierten im Geltungszeitraum der letzten AGV vom 20. März 2026 bis 26. Juli 2026 insgesamt 17.318 Personen und stellten bei 905 Personen insgesamt 1.011 Gegenstände fest. In 318 Fällen lag ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung vor, in 509 Fällen lagen durch den Besitz bzw. das Mitführen Verstöße gegen das Waffengesetz bzw. das Waffen- und Messerverbot im ÖPNV Berlin vor. Bei den festgestellten Gegenständen handelte es sich um 469 verschiedene Messer, 280 Reizstoffe, 80 Hieb Waffen, 30 Waffen, 138 potentielle Schlag- und Stichgegenstände sowie 14-mal Pyrotechnik.

Im Rahmen des letzten Schwerpunkteinsatzes vom 24. bis 26. Juli 2026 im Geltungsbereich der AGV stellte die Bundespolizei u.a. 48 gefährliche Gegenstände (u. a. Reizstoffsprüngeräte, Messer, Macheten, eine Druckluftpistole sowie verschiedene weitere straf- oder ordnungsrechtlich relevante Gegenstände) sicher und verzeichnete neben zahlreichen waffenrechtlichen Verstößen auch 23 Verstöße gegen die Allgemeinverfügung.

2.4 Prognose

Die Zahlen der polizeilichen Eingangsst Statistik (Jahr 2025) belegen ein anhaltend hohes Niveau an Gewaltdelikten unter Anwendung von Tatmitteln, insbesondere Messer und Pfeffersprays an Berliner Bahnhöfen. Am Potsdamer Hauptbahnhof sogar einen deutlichen Anstieg. Bezogen auf alle 157 Berliner Bahnhöfe ereigneten sich ca. 72% dieser Gewaltdelikte an den 16 vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfassten Berliner Bahnhöfen.

Dreiviertel der Gewalttaten auf den 17 AGV-Bahnhöfen fanden im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr statt. Im Zeitraum Januar bis Juni 2026 erfasste die Bundespolizei 1.133 Gewaltdelikte an den 17 AGV-Bahnhöfen. Von den 159 Gewaltdelikten im Zeitraum Januar bis Juni 2026, bei denen Tatmittel eingesetzt wurden, ereigneten sich 124 im

Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr morgens. Dies stellt einen Anteil von 78% dar.

Unbenommen der wiederkehrend erlassenen Verbotsverfügungen führen Bahnhofsnutzende weiterhin davon umfasste Gegenstände sowie generell waffenrechtlich verbotene Gegenstände mit, was punktuelle Kontrollen belegen. Es ist davon auszugehen, dass unbenommen des Mitführverbotes auch weiterhin verbotenen Gegenstände mitgeführt werden, was durch das konstante Niveau an bundespolizeilichen Feststellungen belegt wird.

Die Berliner Polizei stellt seit Beginn der Berliner Waffen- und Messerverbotszone im ÖPNV, wiederkehrend Messer und Waffen bei Kontrollen in U-Bahnbereichen an Umsteigebahnhöfen fest. Da eine Vielzahl der Reisenden diese Bahnhöfe zum Umstieg zu anderen Verkehrsmitteln (S-Bahn, Regional- und Fernbahn) nutzen, ist davon auszugehen, dass derartige Gegenstände auch in diese Verkehrsmittel und Verkehrsstationen mitgenommen und dort eingesetzt werden können.

Aus den angeführten Gründen ist prognostisch auch und gerade im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konkret mit dem Eintritt weiterer Schäden für die öffentliche Sicherheit durch einen zahlenmäßig gleichbleibenden Anfall an Gewaltdelikten zu rechnen. Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitskräfte, Zugbegleitpersonal und Einsatzkräfte der Bundespolizei werden durch das Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen erheblich reduziert.

3. Ermessen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Adressatenauswahl

3.1

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, und Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck). Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten - so weit wie möglich - zu minimieren. Ein Verbot des Mitführens von Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich- Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, trägt insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf den betroffenen Bahnhöfen in ganz erheblichem Maße bei (Geeignetheit).

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich (Erforderlichkeit). Die bisherigen Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen waren ausweislich der weiterhin ansteigenden / hohen Anzahl der Vorfälle nicht ausreichend, um die öffentliche Sicherheit nachhaltig zu schützen.

Die Verfügung ist somit geeignet und erforderlich, wenn auch durch sie betroffene Personen insbesondere in ihren Grundrechten gemäß Art. 2 Abs. 1 (Grundgesetz) GG (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgewährleistung) eingeschränkt werden können.

Die Allgemeinverfügung bzgl. des Verbotes der Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist angemessen. Die mit dem Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen zusammenhängenden Einschränkungen für Bahnreisende stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit. Die Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme dieser gefährlichen Gegenstände im angeordneten Rahmen und Zeitraum ist auch unerlässlich, um die Sicherheit der eingesetzten Polizeikräfte bzw. eingesetzten Mitarbeiter der Bahn bzw. von privaten Sicherheitsfirmen einerseits und auch die Sicherheit unbeteiligter Dritter/Bahnreisender andererseits gewährleisten zu können. Vielmehr ist die Beachtung für jedermann zumutbar. Auch der Umstand, dass eine potenzielle Vielzahl von Personen von dem Verbot betroffen ist, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und nur im verfügbaren Zeitraum ein. Die Einschränkung ist im Abgleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit, Eigentum u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit bzw. die Eigentumsgarantie im Hinblick auf die Mitnahme gefährlicher Gegenstände.

Insbesondere ist die Allgemeinverfügung auf das Verbot des zugriffsfähigen Mitführens gefährlicher Gegenstände beschränkt. Die Betroffenen können die genannten Gegenstände in einem verschlossenen Behältnis durch die Bahnhöfe transportieren. Zudem wurden bestimmte Personengruppen von vornherein von dem Verbot ausgenommen. Betroffene der Allgemeinverfügung haben außerdem die Möglichkeit, bei der Bundespolizeidirektion Berlin eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Daher ist die Einschränkung auf das Notwendigste beschränkt.

Das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – gefährliche Gegenstände mitzuführen – hat in diesem eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie

beschränkt sich auf die „Gefahren-Spitzenzeiten“ sowie einen räumlichen Gefahrenschwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Die Allgemeinverfügung ist insgesamt verhältnismäßig.

3.2

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 VwVfG). Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die sich dort in einem der Bahnhöfe zugehörigen Bereich aufhalten. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die entsprechende Gegenstände mitführen und zur Anwendung bringen können und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Verhaltensverantwortliche in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten. Der Umstand, dass alle Reisenden, die den genannten Bereich nutzen oder sich in dem genannten Zeitraum auf den Bahnhöfen aufhalten, von dem Mitführverbot betroffen sind, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Zum einen ist eine - theoretisch denkbare - Beschränkung des Mitnahmeverbots auf offensichtlich gewaltbereite Personen praktisch nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht immer mit hinreichender Sicherheit zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist. Zum anderen ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und in dem verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Die Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

3.3

Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, die Bundespolizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwehren kann und die betroffenen Personen ohne erhebliche

eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Eine erhebliche Gefahr in diesem Sinne ist nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 2 S. 2 BPolG eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie der Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von nichtverantwortlichen Personen erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus der oben dargestellten konkreten Gefahrenprognose. Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. bereits oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden und des eingesetzten Kontrollpersonals sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist. Bei einer Gefährdung solch hochrangiger Schutzgüter ist eine Gefahr konkret und erheblich i.S.d. § 20 BPolG.

Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der in Rede stehenden Örtlichkeiten im Bahnhof, in engen Bahnsteigbereichen, den vielen zu erwartenden, erlebnisorientierten Reisenden und der enthemmenden Wirkung von Alkohol überschritten, die ein polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht.

In besonderen Fällen – wie hier – können aufgrund vorgenannter Örtlichkeiten oder oben genannter Umstände die an sich vorrangigen Maßnahmen der Polizei vor Ort trotz entsprechenden Polizeiaufgebotes zur Verhinderung sicherheitsrelevanter Verhaltensweisen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen versprechen im Vorfeld keinen Erfolg bzw. sind nicht rechtzeitig möglich, die Bundespolizei kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst aufgrund vorher beschriebener Örtlichkeiten abwehren und die betroffenen Personen können ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden. Die unter 2.2 dargestellten Sachverhalte belegen, dass zugriffsbereit mitgeführte Gegenstände in einer kurzfristig umschlagenden Situation eingesetzt werden, ohne dass Kräfte der Bundespolizei rechtzeitig zum Schutz von Leib und Leben eingreifen können.

Zudem kann auch die Eigenschaft als Verhaltensverantwortlicher im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Verhaltensverantwortliche sind alle Personen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Bahn den unmittelbaren Zugriff auf gefährliche Gegenstände haben.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsprechung des VG Hannover, Beschluss vom 21.11.2014, Az. 10 B 13138/14 und des Schleswig-Holsteinen VG, Urteil vom 08.04.2014, Az. 3 A 192/13 zum Nichtstörer.

III.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen und des Umstandes, dass diese nicht individualisiert werden können, ist eine persönliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung an die von ihr betroffenen Personen nicht möglich. Die Allgemeinverfügung wird daher gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG durch Aushänge in der Bundespolizeidirektion Berlin, der Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof und der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof sowie im Internet unter www.bundespolizei.de öffentlich bekannt gemacht

IV.

1. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ordnet die Bundespolizeidirektion Berlin die sofortige Vollziehbarkeit an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse und ist unerlässlich.

Wie bereits oben dargestellt, belegen die durch die Bundespolizeidirektion Berlin geführten Statistiken, dass Körperverletzungsdelikte häufig unter Verwendung von gefährlichen Gegenständen begangen werden und dies zu erheblichen Verletzungen bei den Opfern führen kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Mitführen und Verwenden von gefährlichen Gegenständen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und in darauf verkehrenden Zügen und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen zu befürchten. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem überwiegenden Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Hinzu kommt, dass bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme wegen ihrer enormen Außenwirkung polizeilich nicht bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchsetzbar wäre.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die polizeiliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung nachhaltig beeinträchtigen. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen daher sogar auf Null reduziert, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A/140 in 12439 Berlin, einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

3. Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung vom 09. September 2026 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 11. September 2026 als bekannt gegeben

Im Auftrag

Fleischer